

# Leitenstorfer & Reuter GmbH

## Rechtsanwaltsgesellschaft

---

Leitenstorfer & Reuter GmbH • Gustav-Freytag-Straße 12 • 99096 Erfurt

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Rechtsaufsichtsbehörde  
Markt 8  
99706 Sondershausen

vorab per Fax: 03632/741828

### Lars Reuter

Rechtsanwalt; Geschäftsführer  
Fachanwalt Familienrecht\*  
Fachanwalt Sozialrecht\*  
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht\*

### Michael Leitenstorfer

Rechtsanwalt\*\*  
Handels- u. Gesellschaftsrecht\*  
Insolvenzrecht\*

### Michael W. Schulze

Rechtsanwalt, LL.M.\*\*  
Arbeitsrecht\*  
Bau- & Architektenrecht\*  
Sportrecht\*

### Erik May

wissenschaftl. Mitarbeiter (Ref. jur.)  
Fachbetriebswirt Wirtschaftsrecht  
(VWA)

\*\* Handlungsbevollmächtigter im  
Anstellungsverhältnis

\* Tätigkeitsschwerpunkte

In Cooperation mit

### Eberhard Schröder

Steuerberater  
Vereidigter Buchprüfer

### Christian Beutl

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

### Ines Mummert

Steuerberaterin

bei Antwort bitte angeben

**1006/09EM01**

Erfurt, den 12.06.2009

## Wahlanfechtung der Kommunalwahl vom 07.06.2009 in der Gemeinde Steinhaleben gem. § 31 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Klaus Schlenstedt, Kelbraerstraße 3, 06567 Steinhaleben, hat uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen in der vorbezeichneten Angelegenheit beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Gleichwohl wird eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde kurzfristig nachgereicht.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten fechten wir hiermit die Kommunalwahl vom 07.06.2009 in der Gemeinde Steinhaleben gem. § 31 ThürKWG, die Feststellung des Wahlergebnisses wegen Verletzung der Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) an.

---

Gustav-Freytag -Straße 12  
99096 Erfurt  
HRB 503825  
Amtsgericht Jena

Telefon (0361) 60 24 65 0  
Telefax (0361) 60 24 65 40  
[info@leitenstorfer-erfurt.de](mailto:info@leitenstorfer-erfurt.de)  
[www.leitenstorfer-erfurt.de](http://www.leitenstorfer-erfurt.de)

Gebührenkonto  
Flessabank  
Konto 2270269  
BLZ 79330111

Fremdgeldkonto  
SPK Mittelthüringen  
Konto 600020673  
BLZ 82051000

## I.

Gegenstand der Wahlanfechtung ist das am 06.06.2009 zwischen 22:00 und 23:00 Uhr durch den Bürgermeister der Gemeinde Steinhaleben unterzeichnete und von diesem und seiner Ehefrau in die Haushalte der Gemeinde Steinhaleben eingeworfene Flugblatt, welches der Bürgermeister B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* unterzeichnet in seiner Amtsträgereigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Steinhaleben und selbst Mitbewerber zur Kommunalwahl auf der Liste „Freie Wählergemeinschaft“ Bürgerinitiative/Sportverein“ die folgende „Botschaft“ an die Wählerinnen und Wähler in der Gemeinde Steinhaleben kund getan hat.

*„Liebe Thaleber,*

*am Sonntag sind Wahlen. Neben Europa- und Kreistagswahl wird auch ein neuer Gemeinderat in unserer Gemeinde gewählt. Selten zuvor ist im Umfeld einer Wahl soviel geredet, noch mehr geschrieben worden, leider auch in einem Stil, der so bei uns noch nicht bekannt war, einfach nur beschämend für unseren Ort. Nun hat man wirklich die Katze aus dem Sack gelassen, zeigt das wahre Gesicht. Nicht nur, dass man von einem Gemeindehaushalt keine Ahnung hat (Kreditfinanzierte Rücklagen!!!), man Schulden errechnet die es nicht gibt und vom Kommunalrecht ganz zu schweigen. Es werden Personen verunglimpft, man führt Beschlüsse an (Grundstücksverkauf) die es nicht gibt, redet über Dinge und Sachen die man besser erst hinterfragen sollte (Jugendclub, Vereine, usw.). Einfach beschämend! Bei dem Programm, was hier so wort- und geistreich unter die Leute gebracht wird, stellt sich nur die Frage, wo waren diese Leute in den letzten 5 Jahren? Vieles von dem ist bereits fertig oder zumindest schon so weit gediehen, dass man nicht noch einmal anfangen muss! Die Thaleber haben schon vor 5 Jahren auf solche Aus- und Anwürfe, auf soviel Unfähigkeit und Arroganz, auf private Be- und Empfindlichkeiten reagiert und der sichtbare Erfolg im Ort hat ihnen Recht gegeben. Das Gleiche erwarte ich auch am Sonntag. Man nennt sich demokratisch und stellt sich mit Rechts auf eine Stufe. Was für Aussichten!!! Aber Sie haben mehr als nur eine Alternative mit der Freie Wählergemeinschaft Bürgerinitiative/Sportverein. Sie haben die Garantie, dass es auch in den nächsten 5 Jahren in unserem Ort weiter vorwärts geht, gemeinsam mit Allen. Setzen Sie ein Zeichen gegen Rechts mit all seinen Auswüchsen, haben Sie Vertrauen in uns, wie wir auch auf Sie vertrauen. Dafür habe ich mich gern an die Spitze gestellt, um die eingeschlagene Richtung weiter fortzuführen zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger in unserer schönen liebenswerten Gemeinde.*

*Gleichzeitig bitte ich um Ihre Stimme zur Wahl für den Kreistag.  
Sie finden mich auf Liste 4 Listenplatz 15*

*B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\*  
Bürgermeister“*

**Beweis:** Flugblatt des Bürgermeisters B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\*, in Kopie  
Zeugen G\*\*\* G\*\*\*\*\* und Eltern, R\*\*\*\*\*, 06567 Steinhaleben

Gegenstand der Wahlanfechtung sind ebenfalls die weiteren bezeichneten Vorgänge:

Bereits im Vorfeld der Kommunalwahl, zu der auch unser Mandant, Herr Klaus Schlenstedt, auf der Liste SPD/DB als Kandidat angetreten ist, gab es massive Kampagnen sowohl gegen ihn als auch gegen die von unserem Mandanten geführte KDA – Konstruktiv Demokratische Aktion für Steinhaleben.

So wurde u. a. am 08.02.2009 durch eine sogenannte Waltraut Winkel (alias T\*\*\*\*.S\*\*\*\*\*), Sohn einer Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft, ein Beitrag in dem Forum der KDA eingestellt, welcher auszugsweise folgende Aussagen enthält:

*„[...] es wäre doch sinnvoller als zugezogener Mitbürger einfach die Klappe zu halten und nicht unbedingt eine Revolte anzuzetteln. Da Sie ja scheinbar großes Mitteilungsbedürfnis haben (sieht man ja an der Vermarktung Ihrerseits und Ihrer Familie im Internet), vergessen Sie nicht, dass man daher auch viel über Sie erfahren kann. Die Bürger Steinhalebens sollten wissen, dass Sie scheinbar eine Art Massenmanipulation betreiben, wie es bereits Ihr Ikon in den 40er Jahren vollzogen hat [...]“*

**Beweis:** Ausdruck Forum Internetseite [www.steinhaleben.info](http://www.steinhaleben.info), in Kopie

Am 23.02.2009 macht in der Gemeinde Steinhaleben die Runde, dass das KDA Logo Sig Runen bzw. ein Hakenkreuz enthalte. Dieses Gerücht wurde von dem Vater des auf der Liste VWG-BI/SV-Freie Wählergemeinschaft, Bürgerinitiative/Sportverein – kandidierenden H\*\*\*\*\* L\*\*\*\*\* in Umlauf gebracht.

Am 24.02.2009 erscheint im Forum des KDA ein unter dem Pseudonym Klaus Zumwinkel gefertigter Beitrag der auszugsweise lautet:

*„[...] oder noch besser macht einen Lampionumzug oder in einem mehr **nationalistic** way einen **Fakelumzug**. Ich empfehle Euch dafür die Abendstunden um Eure Meinung ins **rechte** Licht zu rücken. In summa noch ein kurzes Statement. Mir scheint ihr geistiger **Führer** hat vermutlich sein frustriertes Klientel gefunden. Lasst euch nicht unterkriegen KDA Ihr seid super. Vielleicht gründet Ihr ja eine Partei. So mit **Parteibuch und Flaggen** und so [...]“*

**Beweis:** Ausdruck Forum Internetseite [www.steinhaleben.info](http://www.steinhaleben.info), in Kopie

Da der Verdacht einer rufschädigenden Kampagne gegen unseren Mandanten auf Inszenierung des Bürgermeisters B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* und den auf seiner Liste kandidierenden Mitgliedern nahe lag, hat unser Mandant am 16.03.2009 die Gelegenheit genutzt, in der Bürgersprechstunde des amtierenden Bürgermeisters Herrn

K\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, der ebenfalls auf der Liste Freie Wählergemeinschaft Bürgerinitiative / Sportverein kandidierte um eine Stellungnahme zu den unhaltbaren und unglaublichen Aussagen der letzten Wochen nachzusehen. Herr K\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* führte aus, dass seine Frau im Internet nach Informationen zu Herrn Klaus Schlenstedt gesucht habe und mit der Kondolenzliste von Herrn Haider auch gefunden habe. Auf diese Art und Weise hat die durch den Bürgermeister Herr B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* geführte Listenverbindung Freie Wählergemeinschaft Bürgerinitiative/Sportverein versucht, einen rechtsextremistischen Zusammenhang zu konstruieren.

In einer daraufhin am 27.04.2009 mit dem Bürgermeister B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* in seiner Bürgersprechstunde dahingehend geführte Aussprache unseres Mandanten führte zu der Aussage des Bürgermeisters, dass er schon den Leuten erzählt habe, Herr Klaus Schlenstedt sei ein „Rechter“. Sinngemäß sagte er, er hätte keinen Einfluss darauf, was die Leute daraus machen würden.

**Beweis:** Zeugin Frau M\*\*\*\* K\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 06567 Steinhaleben

Bei der Gemeinderatswahl am 07.06.2009 in der Gemeinde Steinhaleben kam es dann zu folgenden Wahlergebnis

FWG-BI/SV mit den Kandidaten Bernd Nawrodt, Klaus Mulitze, Mathias Krause, Matthias Borchardt, Heiko Linke	68,6 %	5 Sitze
SPD/DB Ramona Setzepfand , Klaus Schlenstedt	24,3 %	2 Sitze
CDU Günter Harnisch,	7,1 %	1 Sitz

**Beweis:** Auszug des Thüringer Landesamt f. Statistik, in Kopie

In der Thüringer Allgemeine wurde am Mittwoch, den 10.06.2009 für den Kyffhäuserkreis folgende Aussage des Bürgermeisters B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* veröffentlicht,

*„Die zwei Neuen sind nun in der Verantwortung, hatten den Leuten vorher viel vorgegaukelt.“*

**Beweis:** Auszug TA vom 10.06.2009, in Kopie

Des Weiteren werden folgende weiteren Verstöße gegen die Thüringer Kommunalwahlordnung gerügt. Bei den im Wahllokal befindlichen Wahlurnen konnten die Siegel zerstörungsfrei entfernt werden, da diese nur mit Tesa-Band aufgeklebt waren. Die Siegel waren zudem von der Wahlleiterin nicht unterschrieben.

**Beweis:** Zeugin M\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, b. b.

Zudem waren bei der Gemeinderatswahl in der Urne ein Stimmzettel mehr vorhanden als Wähler im Wählerverzeichnis bereits gewählt eingetragen waren.

**Beweis:** wie zuvor

## II.

Aus folgenden Gründen liegen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahlanfechtung vor und die Kommunalwahl ist im Rahmen dieses Wahlanfechtungsverfahrens für ungültig zu erklären.

Der Kläger ist gem. § 31 Abs. 1 ThürKWG anfechtungsberechtigt.

Der Kläger fechtet hiermit innerhalb der gesetzlich normierten Frist des § 31 Abs. 1 ThürKWG die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde an.

Diese Anfechtung bezieht sich auf die vorig aufgeführten und nachfolgend rechtlich begründeten erheblichen Verstöße gegen die Wahlvorschriften gem. § 31 Abs. 1 und 2 Satz 3 ThürKWG.

Diese wesentlichen Verstöße waren zu dem geeignet, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG).

Auf der Grundlage der obergerichtlichen Verwaltungsrechtsprechung im Freistaat Thüringen, so OVG Weimar, Urteil vom 20.06.1996 – 2 KO 229/96 -; OVG Weimar, Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08 -, sowie der erstinstanzlichen Urteile des VG Weimar, Urteil vom 28.02.2007 – 6 K 1360/06 We. – und des Urteils des VG Meiningen vom 19.05.2005 – 2 K 922/04.Me – verstößt das vom Bürgermeister der Gemeinde Steinhaleben B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* am Abend des Vortags der Wahl in der Gemeinde verteilte Flugblatt gegen die Grundsätze der Chancengleichheit bzw. der Neutralitätspflicht, da die namentliche Unterzeichnung als Bürgermeister eine besondere Präsenz des amtierenden Bürgermeisters bewirkt, der anderen Mitbewerbern nicht möglich ist.

Das Flugblatt enthält eine unzulässige Wahlbeeinflussung.

Nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher Seite zu seiner Wahlentscheidung finden können (vgl. Bundesverfassungsgericht Urteil vom 02.03.1997 – 2 BvE 1/76 – Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 44, 125 ff., 138 ff. – NJW 1977, 1054; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.04.1997 – 8 C 5/96 – Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung 104, 323 – 331 – NVWZ 1997, 2220; OVG Weimar, Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08, Seite 11 ff.).

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert u. a. die Chancengleichheit der Wahlbewerber; dieser ist verletzt, wenn ein Amtsträger seine amtliche Stellung zur Einflussnahme auf Wahlberechtigte ausnutzt (vgl. OVG Weimar, Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08 – Seite 11 unten; Sächsisches OVG, Urteil vom 13.02.2007 – 4 B 46/06 – Sächsische Verwaltungsblätter 2007, Seite 134).

Gegen dieses Neutralitätsgebot verstößt eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen zugunsten oder zulasten einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligter politischer Parteien oder Bewerber. Sie verletzt die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen. Diese für die Wahl zum Bundestag entwickelten Grundsätze geltend nach Art. 28 Abs. 1 GG auch für den kommunalen Bereich. Die sich aus der Neutralitätspflicht ergebenden Grenzen für die zulässige Betätigung eines Bürgermeisters im kommunalen Wahlkampf sind überschritten, wenn ein Bürgermeister das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die in Kraft seines Amtes gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichtenden Aufgabe unvereinbar ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.04.2001 – 8 B 33/1 – NVWZ 2001, 928 – 929). Zulässige amtliche Öffentlichkeitsarbeit findet ihre Grenze dort, wo offene oder versteckte Wahlwerbung beginnt (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 18.04.1997 – 8 C 5/96 – a. a. O., mit weiteren Nachweisen; OVG Weimar, Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08 – Seite 12 oben).

Gemessen an diesen Grundsätzen stellt das durch den Bürgermeister gefertigte und am Wahlvortrag abends in der Gemeinde Steinhaleben verbreitete Flugblatt eine die Grenzen der Neutralitätspflicht überschreitende parteiergreifende Einwirkung auf die Wahlen dar.

Herr B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* ist damit in seiner Eigenschaft als amtierender Bürgermeister und nicht als Kandidat der sich, wie jeder andere Bewerber, mit Auftritten, Anzeigen und Wahlaufrufen aktiv am Wahlkampf beteiligen darf (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.04.2001 – 8 B 33/01 – a. a. O.; Sächsisches OVG, Beschluss vom 13.02.2007 – 4 B 46/06 – a. a. O.), in Erscheinung getreten.

Ein Amtsinhaber verletzt das Gebot der Neutralität, wenn er in amtlicher Eigenschaft Wahlempfehlungen abgibt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.04.2001 – 8 B 33/01 – a. a. O.; OVG Weimar, Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08 Seite 13 oben -).

Der konkrete Aufruf in dem Flugblatt „[...] das Gleiche erwarte ich auch am Sonntag [...], aber Sie haben mehr als nur eine Alternative mit der Freie Wählergemeinschaft Bürgerinitiative/Sportverein. Sie haben die Garantie, dass es auch in den nächsten 5 Jahren in unserem Ort weiter vorwärts geht, gemeinsam mit Allen. [...]“. Dafür habe

*ich mich gern an die Spitze gestellt, um die eingeschlagene Richtung weiter fortzuführen zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger in unserer schönen*

*liebenswerten Gemeinde [...]“* verstößt gegen den Grundsatz der freien Wahl, weil eine Empfehlung zugunsten lediglich der hier benannten Listenverbindung Freie Wählergemeinschaft Bürgerinitiative/Sportverein ausgesprochen wird (vgl. dazu OVG Weimar, Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08 Seite 13 oben).

Die Grenze zur offenen oder versteckten Wahlwerbung ist damit überschritten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.04.1997 – 8 C 5/96 – a. a. O., mit weiteren Nachweisen).

Es liegt damit ein erheblicher Wahlrechtsverstoß vor, der die wesentlichen Wahlvorschriften, die die für eine Wahl tragenden Grundsätze des Wahlrechts, nämlich die allgemeine, unmittelbare, gleiche und geheime Wahl sichern sollen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 95 ThürVerfassung und auch § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG) erheblich verletzt.

Dieser festgestellte erhebliche Verstoß gegen die vorig aufgezeigten Wahlrechtsgrundsätze war auch geeignet, das Ergebnis der Kommunalwahl vom 07.06.2009 wesentlich zu beeinflussen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG, vgl. OVG Weimar Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08 – Seite 17).

Wahlen können demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG nur verleihen, wenn sie frei sind. Das erfordert nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, wie es Art. 38 Abs. 1 GG gebietet, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Damit unvereinbar ist eine auf Wahlbeeinflussung gerichtete, parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen als solchen zugunsten oder zulasten einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligten politischen Parteien oder Bewerbern. Sie verstößt gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und verletzt die Integrität der Willensbildung des Volkes durch Wahlen und Abstimmungen. Wenn der Staat zugunsten oder zulasten bestimmter politischer Parteien oder Wahlbewerber Partei ergreift, ist darüber hinaus auch das verfassungsmäßige Recht der davon nachteilig Betroffenen auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzt. Damit die Wahlentscheidung in voller Freiheit gefällt werden kann, ist es unerlässlich, dass die Parteien soweit irgend möglich, mit gleichen Chancen in den Wahlkampf eintreten. Der öffentlichen Gewalt ist damit grundsätzlich jede unterschiedliche Behandlung der Parteien, durch die deren Chancengleichheit bei Wahlen verändert werden, verfassungskräftig versagt.

Der Grundsatz der freien Wahl und das Recht auf Chancengleichheit werden verletzt, wenn ein Amtsträger im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirkt.

Die Öffentlichkeitsarbeit darf nicht durch Einsatz öffentlicher Mittel den Mehrheitsparteien zu Hilfe kommen oder die Oppositionsparteien bekämpfen.

Zwar steht einem Amtsträger, insbesondere einem Bürgermeister, wie jedem anderen Bürger im Wahlkampf auch, das Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu. Wie jeder andere Bürger darf sich auch ein Bürgermeister mit Auftritten, Anzeigen und Wahlaufrufen aktiv im Wahlkampf beteiligen.

Parteiergreifende Äußerungen, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, werden jedoch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Insbesondere in der „heißen Phase“ des Wahlkampfes, unmittelbar vor Wahl, kann der parteiübergreifende Charakter einer Veröffentlichung inhaltlich etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der Bürgermeister im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit bei einer Gemeindewahl für die Partei wirbt, der er angehört, oder sich mit negativen Akzent oder gar herabsetzend über die Oppositionsparteien und deren Wahlbewerber äußert.

In der „heißen Phase“ des Wahlkampfes besteht deshalb ein striktes Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebenen Öffentlichkeitsarbeit in Form von Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten, da sie sich im Regelfall als parteiische Werbemittel darstellen. Das Flugblatt des Bürgermeisters B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* stellt mit seinem Inhalt eine unzulässige Wählerbeeinflussung dar, denn es enthält parteiübergreifende Äußerungen und Herabsetzungen der konkurrierenden Bewerber (vgl. dazu OVG Weimar, Urteil vom 22.01.2009 – 2 KO 238/08 – OVG Weimar, Urteil vom 20.06.1996 – 2 KO 229/96 – VG Meiningen, Urteil vom 19.05.2005 – 2 K 922/04.Me, VG Weimar, Urteil vom 28.02.2007 – 6 K 1360/06.We Seite 9 ff.).

Das von dem Bürgermeister B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* am Vorabend der Wahl zwischen 22:00 und 23:00 Uhr in die Haushalte der Gemeinde Steinhaleben eingeworfene Flugblatt erfüllt die vorig aufgezeigten Kriterien zur Nichtigkeit einer Wahl der ständigen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung im Freistaat Thüringen.

Es verletzt insbesondere das Gebot der Neutralität des Bürgermeisters als Amtsträger, in dem es parteiübergreifend zugunsten und zulasten der anderen politischen Parteien und Wahlbewerber in den Wahlkampf eingewirkt hat, insbesondere wirbt der Bürgermeister B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* in dem Flugblatt damit, „[...] vieles von dem ist bereits fertig oder zumindest schon so weit gediehen, dass man nicht noch einmal anfangen muss! [...] Die Thaleber haben schon vor 5 Jahren auf solche Aus- und Anwürfe, auf soviel Unfähigkeit und Arroganz, auf private Be- und Empfindlichkeiten reagiert und der sichtbare Erfolg im Ort hat ihnen Recht gegeben. Das Gleiche erwarte ich auch am Sonntag. [...]“ Dies stellt im Rahmen der vorig aufgezeigten Rechtsprechung ein Verbot gegen die Herausstellung von Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten als parteiische Werbemittel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Des Weiteren werden die anderen Bewerber und politischen Parteien durch folgende Äußerungen herabgesetzt.

*„[...] Man nennt sich demokratisch und stellt sich mit Rechts auf eine Stufe. Was für Aussichten!!! [...] Setzen Sie ein Zeichen gegen Rechts mit all seinen Auswüchsen, haben Sie Vertrauen in uns, wie wir auch auf Sie vertrauen. [...]“*

Das Flugblatt stellt damit eine unzulässige Wahlbeeinflussung und damit einen Verstoß gegen die dem Bürgermeister in Wahlkampfzeiten obliegenden Neutralitätspflicht dar, somit liegt hier auch eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Freiheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1; 28 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 36 Abs. 1 ThürVerfassung) vor, der in § 24 ThürKWG seine einfach gesetzliche Ausprägung gefunden hat.

Die hier festgestellten erheblichen Verstöße gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Freiheit der Wahl und gegen Wahlvorschriften waren auch geeignet, das Ergebnis der Kommunalwahl am 07.06.2009 wesentlich zu beeinflussen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG).

Mit dem Flugblatt hat der Bürgermeister B\*\*\*\*\* N\*\*\*\*\* unter den Wählerinnen und Wählern der Gemeinde Steinhaleben eine Angst geschürt, dass man, für den Fall, dass andere Parteien bzw. Bewerber gewählt werden, welche an der Kommunalwahl in der Gemeinde Steinhaleben teilnehmen, das „rechte Spektrum“ wählt. Diese Aussagen waren aufgrund des klaren und eindeutigen Inhalts auch geeignet, das Ergebnis der Kommunalwahl wesentlich zu beeinflussen.

Die aufgeführten weiteren Wahlrechtsverstöße gegen das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung sind in einer Gesamtschau und Betrachtung der Wahlvorgänge und das Ergebnis der Wahl im Rahmen der Wahlanfechtung mit einzubeziehen.

Insbesondere die Frage, ob die Art der Sicherung der Wahlurnen ordnungsgemäß der Thüringer Kommunalwahlordnung erfolgt ist, bleibt im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung eingehender zu untersuchen.

Ebenso ist der Frage nachzugehen, warum ein Stimmzettel mehr vorhanden war, als Wähler im Verzeichnis als gewählt eingetragen waren.

Des Weiteren wurde ein starker Unterschied der Wähleranzahl festgestellt. So haben für die Kreistags- und Gemeinderatswahl 317 Wählerinnen und Wähler votiert und bei der Europawahl waren lediglich 281 Stimmabgaben zu verzeichnen.

Auch dieser Frage ist im Rahmen der hier vorliegenden Anfechtung der Wahl nachzugehen.

Gemäß den durch die Thüringer Verwaltungsgerichte aufgestellten Wahlrechtsgrundsätze ist danach gem. § 31 ThürKWG die Kommunalwahl vom 07.06.2009 in der Gemeinde Steinhaleben für ungültig zu erklären.

Ihrer Entscheidung gem. § 31 Abs. 2 ThürKWG sehen wir innerhalb der gesetzlich normierten Frist entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Leitenstorfer  
Rechtsanwalt

Erik May  
wissenschaftl. Mitarbeiter Ref. jur.